

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bebauungsplan Nr. 580 „Alte Wehme“, 2. Änderung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 12.12.2011 bis 27.12.2011
vom 12.12.2011 bis 27.12.2011
vom bis
vom bis

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
a.	Postzustellung		
	Region Hannover, Team Städtebau (61.03)	05.01.2012 16.01.2012	B/U
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	---	keine
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	22.12.2011	K
	Landvolkkreisverband Hannover e.V.	---	keine
	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	---	keine
	Naturschutzbeauftragter westl. der Leine, c/o Ulrich Thiele	---	keine
	Naturschutzbeauftragter c/o Werner Magers	---	keine
	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	06.12.2011	K
	Abfallwirtschaft Region Hannover	21.12.2011	K
	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	14.12.2011	K
	PLEdoc GmbH Netzverwaltung Essen	12.12.2011	K
	Samtgemeinde Steimbke	---	keine
	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	---	keine
	Realverband Dudensen c/o Helmut Hulke	---	keine
b.	E-Mail-Zustellung		
	NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim	---	keine
	Finanzamt Nienburg	---	keine
	LGLN, Regionaldirektion Hannover	---	keine
	Polizeiinspektion Garbsen	---	keine
	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	---	keine
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	04.01.2012	K
	Kirchenkreisamt Wunstorf	---	keine
	BUND, Region Hannover	---	keine
	Naturschutzbund - NABU –, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	---	keine
	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle	---	keine

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
	Keine Anregungen und Stellungnahmen	---	keine

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 580 "Alte Wehme", 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Dudensen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	Frühzeitige Beteiligung		
1.1	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
	Datum: 04.01.2012 1. Gegen den B-Plan Nr. 580 "Alte Wehme" in Dudensen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. 2. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. 3. Hinsichtlich der Telekommunikations-Versorgung wird das Gebiet grundsätzlich als erschlossen betrachtet, und es wird zurzeit kein Handlungsbedarf gesehen. 4. Es wird im Falle weiterer Planungsaktivitäten um frühzeitige Information gebeten.	<i>zu 1. bis 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>	K
		<i>zu 4.: Über weitere Planungsaktivitäten wird informiert werden.</i>	K
1.2	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH		
	Datum: 14.12.2011 1. Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. 2. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. 3. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist durch die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH derzeit nicht geplant.	<i>zu 1. bis 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>	K
1.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Hannover, FG 2		
	Datum: 22.12.2011 Zur vorliegenden Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>	K
1.4	PLEdoc GmbH		
	Datum: 12.12.2011 1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans	<i>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>	K

	<p>Nr. 580 „Alte Wehme“ sind Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH nicht vorhanden.</p> <p>2. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen wird unter Ziffer 2.9 des Umweltberichts mitgeteilt, dass die Lage und die Art der Kompensation für das verbleibende ökologische Defizit noch im weiteren Verfahren festgelegt werden. Da eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen hiervon nicht auszuschließen ist, wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>zu 1: Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird zugesagt.</p>	<p>K</p>
<p>1.5</p>	<p>Region Hannover</p>		
	<p>Datum: 05.01.2012</p> <p>1. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgt der Hinweis, dass für die am Plangebiet vorhandenen Gewässer die geltenden Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover und die nach § 91a Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlichen Gewässerrandstreifen zu beachten sind.</p> <p>2. Aus bodenschutzbehördlicher Sicht ergeht zudem der Hinweis, dass bei Auffüllungen die Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes und die abfallrechtlichen Regelungen zu beachten sind.</p> <p>3. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>zu 1: Die Regelungen zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern finden sich inzwischen im § 57 NWG.</p> <p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>K</p>
<p>1.6</p>	<p>Region Hannover (Nachtrag)</p>		
	<p>Datum: 16.01.2012</p> <p>4. Wegen der Unvollständigkeit der Unterlagen kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Der Umweltbericht ist um die Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahme- „Neuanlage Streuobstwiese“, insbesondere Angaben zum Standort, zur Pflege und zur Pflanzqualität sowie ihrer Darstellung in Karten (Übersichtsplan, Pflanzplan) und Text zu ergänzen. Das Ergebnis der Prüfung über die Eignung der geplanten Maßnahme hängt nicht nur von der Art der Maßnahme, sondern maßgeblich auch von ihrem Standort ab.</p> <p>5. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die Maßnahme „Gehölzstreifen“ wegen der zu geringen Breite von 3 m lediglich zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geeignet ist, nicht aber um Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden zu kompensieren. Eine ökologische Mindestfunktion können Hecken erst ab einer Breite von 5-7 m entwickeln. In der vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die geplante Hecke mit dem Wertfaktor 5 bewertet. Diesen Wert kann eine Hecke von 3 m Breite jedoch nicht erreichen. Daher wird empfohlen, die Hecke entsprechend zu verbreitern oder die Bilanzierung entsprechend anzupassen.</p>	<p>zu 4: Die Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahme „Neuanlage Streuobstwiese“ erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>zu 5: Die Bilanzierung erfolgt nach dem Bewertungsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Danach werden nicht die einzelnen Schutzgüter bewertet, sondern die Biotoptypen in ihrer Gesamtfunktion. Ein Abschlag für schmale Hecken ist nicht vorgesehen. Stattdessen kann für die Anlage mehrreihiger Hecken ein Aufschlag um einen Wertpunkt erfolgen. Um die Durchführung der festgesetzten Maßnahme zu gewährleisten, erfolgt eine entsprechende Vereinbarung zur Pflanzung und Pflege im Kompensationsvertrag einschließlich einer Bürgschaft.</p>	<p>B/U</p> <p>B/U</p>

	<p>6. Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.</p> <p>7. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen bei der Region Hannover keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p>	<p><i>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Zu 7: Im Umweltbericht erfolgen Ausführungen zum besonderen Artenschutz im Kapitel 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften. Danach werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht berührt. Es ist keine Störung streng geschützter Arten oder gefährdeter Vogelarten zu erwarten. Besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind deshalb nicht erforderlich. (Hinweis: mögliche Brutplätze ungefährdeter Vogelarten in Bäumen und Sträuchern liegen außerhalb des Plangebiets).</i></p>	<p>K</p> <p>K</p>
1.7	Wasserverband Garbsen-Neustadt		
	<p>Datum: 06.12.2012</p> <p>1. Das Plangebiet ist erschlossen. Es kann aus dem vorhandenen Rohrnetz eine Löschwassermenge von 2.760 l / min, über zwei Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck entnommen werden. Grundlage hierfür ist die Wasserentnahme mit einem Standrohr nach DIN 14 375.</p> <p>2. Die neue Hausanschlussleitung wird auf Antrag des Eigentümers hergestellt.</p>	<p><i>zu 1: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i></p>	<p>B</p> <p>K</p>
1.8	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover		
	<p>Datum: 21.12.2012</p> <p>Gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft keine Bedenken, da den Belangen der Abfall- und Wertstoffabfuhr unter Pkt. 2.6 der Begründung ausreichend Rechnung getragen wird.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i></p>	<p>K</p>

I. Vorschlag ist bereits berücksichtigt (V)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
---	---

II. Notwendige Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen (T)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
---	---

III. Notwendige Ergänzungen der Begründung (B)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
1.5	Wasserwirtschaft: Es wird klargestellt, dass die Regelungen zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sich inzwischen im § 57 NWG finden. Bodenschutz: Es wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass aus bodenschutzbehördlicher Sicht bei Auffüllungen die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes und die abfallrechtlichen Regelungen zu beachten sind.
1.6	Kompensation: Die Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren auf der vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Fläche.

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
---	---

V. Zurückweisung der Argumentation (Z)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
---	---

Erläuterung (Frühzeitige Beteiligung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt werden. Für die Abwägung vor dem *Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss* sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3) eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Erläuterung (öffentliche Auslegung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen war vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem *Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss* sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3) eingehen.